

Gefährliche Abfälle – Erklärung:



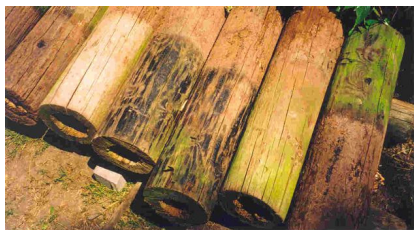
Asbestablagerungen



Welleternitplatten



Gefährliche Kohlenwasserstoffe



Teerölimprägnierte Lichtmasten

Asbest:

Der Name Asbest kommt von dem griechischen „Asbestos“ (= unauslöschar, unvergänglich).

Asbest ist ein natürliches faserförmiges Mineral auf Silikatbasis, das früher wegen seiner Widerstandsfähigkeit gegen Nässe, viele Chemikalien und Feuer sowie seiner guten elektrischen und thermischen isolierenden Wirkung als universell verwendbarer Baustoff, vor allem aber im Brandschutz, eingesetzt wurde.

Die gebrochenen Mikro-Fasern von Asbest sind gesundheitsschädlich. Sie kommen durch Inhalation in die Lungen und können dort durch ihre Biobeständigkeit nicht abgebaut werden.

Dies kann zu Asbestose führen, eine Vernarbung der Lungeninnenfläche in Verbindung mit Lungenkrebs. Im Jahr 1990 wurde Asbest in Deutschland als sehr stark krebserregender Stoff eingestuft und mit der Chemikalienverbotsverordnung Ende 1994 fast vollständig aus dem Verkehr gezogen.

Kohlenwasserstoffe:

Altöl:

Altöl bezeichnet allgemein verbrauchtes Öl, welches nicht mehr den Anforderungen wie Schmierung oder Kühlung genügt. Im Speziellen bezeichnet der Begriff verbrauchtes Öl aus technischen Anwendungen, z.B. Motoröl, Getriebeöl oder Hydrauliköl.

Da Mineralöl das Trinkwasser verseuchen und dadurch ungenießbar machen kann, muss es zu dafür vorgesehenen Ölsammelstellen gebracht werden. Pflanzliche Öle und Fette fallen nicht unter die Altölverordnung, müssen jedoch ebenfalls ordnungsgemäß entsorgt werden. Eine nicht sachgerechte Entsorgung von Altöl ist strafbar.

Teerölimprägnierte Lichtmasten und Bahnschwellen:

Teerpech, oder auch kurz Teer genannt, ist ein Gemisch verschiedener sehr kritischer Gefahrenstoffe. Es ist ein Produkt, das aus „CARBO-stämmigen“ Materialien (CARBO = Kohle) gewonnen wird und die Eigenschaften besitzt, dass es sehr zäh und wasserabweisend ist, weiterhin isoliert und dichtet es ab. Heute ist Teer wegen seiner Gesundheitsgefahren verboten.

Abfallrecht:

Mit dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)) vom 27.09.1994 ist die Verantwortung für die Entsorgung von Abfällen primär auf den Abfallerzeuger oder –besitzer übertragen worden. Er ist für die umweltverträgliche und geordnete Entsorgung von Abfällen im Rahmen der Gesetze und Verordnungen verantwortlich. Abfall im Sinne des KrW-/AbfG sind alle beweglichen Sachen, die im Anhang I dieses Gesetzes aufgeführt sind und denen sich ihr Besitzer entledigt oder entledigen will (subjektiver Abfallbegriff).

Dies ist aber nicht möglich bei den Materialien, die Gefahrstoffe im Sinne der Chemikalienverbotsverordnung (Asbest, Teeröle) enthalten, denn diese dürfen nur noch dem Stoffkreislauf entzogen, also als Abfall entsorgt werden. Eine andere Verwendung dieser Materialien ist vom Gesetz her verboten (objektiver Abfallbegriff).